

## XVII.

## Von Schuldigkeit zum Kirchenbau.

## §. 1.

Die lutherische Gemeinde des im Amte B. gelegenen Dorfs K. hat am fünften Nov. 1761 angezeigt und gebeten, daß, gleichwie sie das Chor oder obere Theil der Pfarrkirche, ja, wo möglich, die ganze Kirche vom Grunde aus wieder aufzubauen gemüßiget, dahingegen den Bau aus eigenen Mitteln zu bestreiten unermögend wäre; also sie mit einem Collectenpatent um eine christliche Bensteuer bey andern einzusamlen mögte begnadiget werden.

## §. 2.

Hierüber wurde ein Bericht eingefordert, und von dem Schultheiß zu M. dahin erstattet, daß nach Zeugnisse der zugezogenen Werksverständigen die ganze Kirche aus dem Grunde von neuem erbauet, und darzu wenigstens 4000 bis 5000 Reichshaler verwendet werden müßten, welche Geldsumme aus den zu 46 Reichshaler, 54 Albus sich betragenden jährlichen Kirchenrenten unmöglich zu erzwingen wäre.

## §. 3.

Darauf hat die Gemeinde am 11 May 1762 ein Collectenpatent auf sechs Monate, wie auch am fünften Febr. 1763 eine Verlängerung auf drey Monate erhalten, sodann die Kirche zu bauen angefangen und selbige dergestalt erweitert, daß zu Verrichtung des äußerlichen Gebäudes, das ist, zu Bestriedigung des Mauermeisters, Zimmermanns, Schreiners, Glasners und Schlóßfers die Summe von 8296 Reichsthaler 20 Albus erforderlich wäre.

## §. 4.

Diemeil die eingesamleten Gelber zu solchem großem Aufwande nicht hinreichten; so hat die lutherische Gemeinde am sechsten Sept. 1763 näher vorgestellt, daß, gleichwie verschiedene Heber des großen Zehendens, welche vermöge gnädigster Verordnungen das Kirchenschiff zu bauen verbunden, in der Güte nicht bestragen wollten; also den Beamten anbefohlen werden mögte, den Kirchenschiffbau schätzen zu lassen, und demnach die geschätzte Summe aus den Früchten des großen Zehendens bezutreiben.

## §. 5.

Dem zufolge wurde dem Schultheiß zu M. am 13 Sept. anbefohlen, daß er nach Vorschrift Ediicti de anno 1711 die decimatores majores zu Herstellung des Kirchenschiffs allenfalls auch cum sequestratione des Zehendens anhalten, und wie geschehen, anhero berichten, sodann per artis peritos

tos citatis citandis die Erforderniß, so in Betref  
der appendicum und des Thurms die Noth erhei-  
set, anzeigen und schätzen lassen, fort das Protocoll  
gehorsamst einschicken solle.

## §. 6.

Wie der Schultheiß den ihm aufgetragenen  
Befehl vollziehen wollte; so wurden von verschied-  
enen Zehendhebern verschiedene Einwendungen  
gemacht.

## §. 7.

Erstens erklärte der Halbwinner des Hofes  
zu N. nicht ungeneigt zu seyn, nach dem kleinen  
Betrage des in dem Kirchensprengel N. gehörigen  
Zehendens *pravia legali & geometrica pro-*  
*portione* seinen Antheil auszahlen zu lassen, wann  
1) der Religionsrecess dem Besuche der Gemeinde  
nicht entgegen, auch 2) die Gemeinde zu vorläufig-  
ger Berechnung der gehaltenen vielen Collecten anzu-  
weisen nicht rächlich, noch 3) einer Anmerkung  
würdig seyn sollte, was von einigen Zehendhebern  
*de praevia non facta citatione ad videndum de-*  
*strui, & de novo reaedificari* angewendet  
worden.

## §. 8.

Sodann zeigten Erbgenahmen des verlebten  
Maximilian H. an, daß sie zu dem Kirchenschiffe  
ihrer Seits das erforderliche beizutragen war be-  
reit, inzwischen aber vorläufig *inter decimatores*  
tam

tam quoad modum, quam quoad quantum  
eine Bestimmung zu machen sey.

## §. 9.

Ferner stellte der Pfarrherr von D. vor, daß, gleichwie sein Antheil des Zehendens ein Theil seines *inclusis etiam decimis* kaum hinlänglichen und nicht einmal in 200 Reichsthaler bestehenden *salarii* wäre; also er nach Vorschrift der geistlichen Rechten von jenen Einkünften, welche zur congrua unentbehrlich, nichts beyzutragen hätte; zumal er nicht leben können würde, wann er in Betracht der 25 bis 26 Reichsthaler, die sein Antheil Zehendens ausmächte, 150 bis 200 Reichsthaler beitragen sollte. Zudem wäre der reformirte Prediger zu N. als Zehendherr zu N. durch verschiedene Uebel vom Beytrage zu der Kirche aus der Ursache freygesprochen worden, weil er *post annum normalem* nichts beygetragen hätte. Nubin müßten diese Uebel ihn ebenfalls schützen; masien ein zeitlicher Pfarrherr von D. zu der Kirche in N. nie was beygetragen hätte. Ueberdies hätte die Gemeinde zu N. ohne Vorwissen und Bewilligung der Zehendheber die alte Kirche willkürlich niedergeworfen, die alten Materialien eigenmächtig verkauft, und die neue Kirche um ein merkliches vergrößert, also daß die Zehendheber darzu beyzutragen nicht verbunden wären. Zu geschweigen annoch, daß sein Vorfahrer dem Zehenden in dem Jahre, als der Kirchenbau angefangen worden, genossen hätte.

## S. 10.

Endlich wendeten Freyherr von B. und Johann D. ein, daß die Sache nicht nach der Verordnung vom Jahre 1711, sondern nach dem Revisionsrecess zu beurtheilen wäre, vermög dessen die Lutheraner, welche das publicum religionis exercitium hätten, die Kirchen auf ihre Kosten bauen und unterhalten müssen. Dieses wäre auch dem alten Herkommen gemäß; maßen die Zehendheber zu dem Kirchenbau niemals was beigetragen, vielmehr die Gemeinde zu K. um das Chor herzustellen im Jahre 1707 pro consensu repartendi angerufen hätte. Dadurch wäre von der Gemeinde selbst eingestanden worden, daß die Zehendheber die Kirche zu bauen nicht verbunden seyn. Der gegenseitigen Gemeinde wäre zwar im Jahre 1718 aufgegeben worden, die Zehendheber, welche zu Herstellung der Kirche verbunden, nachhast zu machen. Die Gemeinde hätte aber diesem kein Genußen geleistet, noch die Zehendheber belanget. Wann allensfalls das Kirchenschif die Zehendheber angehen sollte; so hätten dieselben vorläufig vernommen werden müssen, ob eine neue Erbauung durchaus nöthig, oder nicht eine Herstellung hinlänglich gewesen. Desgleichen hätte den Zehendhebern überlassen werden müssen, die Handwerksleute anzunehmen und mit selbigen eine Vereinbarung zu treffen. Sodann hätte in der Gemeinde Macht nicht gestanden, die Kirche zu erweitern, und dadurch den Zehendhebern eine größere Last aufzubürden. Endlich wäre die Capelle abgebrochen und in die neue Kirche gezogen worden. Da

Da nun dadurch die Obliegenheit die Capelle zu unterhalten der Gemeinde abgegangen; so müste die Gemeinde dermalen zum Kirchenbau mit beytragen.

## §. 11.

Die Gemeinde zu N. antwortete nicht allein darauf, sondern behauptete zugleich, daß, gleichwie die Zehenden, als Hühner, Schweine und sofort zu genießen hätten; also dieselben auch nach Vorschrift der Verordnung vom Jahre 1751 zu dem Chor beytragen müsten.

## §. 12.

Zu Entscheidung dieser zwischen sämtlichen Theilen entstandenen Rechtsirung gereicht vorzüglich die

**Verordnung vom X Sept. 1711.**

welche ausdrücklich bewähret, in hiesigen Gültich- und Bergischen Landen einen allgemeinen löblichen, durch die Statuta Synodalia und andere Geistlichen Constitutionen bestätigten Landsgebrauch und fundierte Regel zu seyn, daß die Inhaber des großen Zehendens das Kirchenschiff, die Gemeinde den Thurm und Abhänge, und der Pastor, wann er den kleinen Zehenden hat, das Chor zu unterhalten und zu repariren schuldig sey. Nicht weniger trägt dazu die

**Verordnung vom siebenten Oct. 1751.**

bey,

bey, welche enthält: „daß, obgleich in Unseren Gü-  
 „lich- und Bergischen Landen der Kirchenrenten und  
 „Reparationen halber am 10 Septembris 1711 er-  
 „gangenes Edictum ad tertium enthält, daß  
 „Einhaber des großen Zehdendens, oder welche da-  
 „von participiren, pro rata das Kirchenschif, und  
 „Pastor, wann er den kleinen Zehnden hat, den  
 „Chor zu unterhalten schuldig, dennoch in verschie-  
 „denen Kirspelen wegen Reparation des Pfarre-  
 „schens und Chors Irrungen entstanden; imma-  
 „ken zwischen dem großen und kleinen Zehnd der  
 „Unterscheid nach Quantität der Früchten genommen,  
 „sobann an denjenigen Ortschaften, wohe klei-  
 „nen Zehnd zu verzeihen nicht bräuchlich, in Re-  
 „parirung des Chors Anstand gemacht werden wol-  
 „ten, andurch aber gar ärgerlicher Dingen die Kir-  
 „chengebäu fast bis zur gänzlichen Ruin ohner-  
 „stellter liegen geblieben, also haben wir zum Be-  
 „stehen der Kirchen und damit selbige in gebührendem  
 „Bau und Reparation erhalten werden mögen,  
 „hierunter zu versehen und vorgemeldten paragra-  
 „phum Edicti zu bestätigen nöthig befunden, er-  
 „klären und verordnen demnach gnädigst, daß zu-  
 „folge gemeiner Rechtslehre der groß und kleine  
 „Zehnd aller dawider eingeschlichener Mißbräuche  
 „ohnangesehen zu unterscheiden, mithin der große  
 „Zehndner nach Qualität der Zehndfrüchten und  
 „nicht juxta quantitatem majorem zu achten sey,  
 „solgleichen alle participantes von harten Zehnd-  
 „früchten, als Weizen, Roggen, Gersten, Haber  
 „und dergleichen, so ausm Halm erzeifen, pro rata  
 „solche

„solche einhabenden Zehendens zum Kirchenschiffs-  
 „bau und Unterhalt, unerachtet an ein oder andertem  
 „Ort obgewalteten Mißbrauch zu concurriren schul-  
 „dig, darunter aber der vom alten großen Zehend  
 „gan; unterschiedener Rott. oder Novalzehend, alstern  
 „solche Qualität in continenti erweislich, nicht ein-  
 „gezogen, sondern wie vorhin jederzeit von der Con-  
 „currenz zum Kirchenbau frey gewesen, also auch  
 „künftighin verbleiben sollen. Weil auch der geist-  
 „lichen Rechten und Constitutionen gemäßigtem  
 „Landsbrauch nach die Reparation der Kirchen, und  
 „also des Chors sowohl als Schiffs aus den respec-  
 „tive Zehenden zu bestreiten ist, und dahero an den  
 „jenigen Orten, wohe weder der Pastor oder ein an-  
 „derer den kleinen oder sonst sogenannten weichen  
 „Zehend zu erheben hat, sondern zufolge alten  
 „Herkommens dergleichen kleinen Zehend zu verrei-  
 „chen nicht bräuchlich, die decimatores generales,  
 „welche im ganzen Kirspel den gemeinen großen  
 „Zehend einheben, pro rata participationis zu  
 „Reparation des Chors gleich des Schiffs gehalten  
 „seynd, so sollen dieselbe, wohe in Reparation des  
 „Chors sich säumig und weigerlich bezeigen, darzu  
 „durch zulängliche Mittel vermdaet werden, jedoch  
 „soll der durch besondere Contracten hergebrachten  
 „Ueblichkeit durch dieses Edict nicht derogiret wer-  
 „den.“ Ist nun dahier ein allgemeiner Gebrauch  
 „und Gewohnheit obhanden; so muß schon eintreffen:  
 „Quod si Ecclesia reparatione indigeat, tum  
 „primo recurrendum est ad Consuetudinem, ut  
 „ille reficiat, cui consuetudo hoc onus imponit.  
 „Quodsi



Quodsi vero nec consuetudo, nec specialis dispositio aliquid de hoc habeat, tunc ad jus commune recurrendum erit.

L. B. de CRAMER in Weglarischen Nebenstunden Th. VII. St. IV. §. 8.

Wird überdies die Gewohnheit durch die Landesgesetze noch bestätigt; so kann um so weniger Zweifel obwalten, als

ZYPÆUS Consult. Canon. Lib. III. Consult. 2. de aedif. Eccles.

so gar bewähret: Cum dubium non sit tantum posse Principem, cui quod placet, legis habet vigorem, quantum consuetudinem; consuetudo autem passim diversimode de reparationibus ecclesiarum decernat; eaque nihilominus suo quaeque loco est servanda: *Peeg. quos citat d. tract. c. 9. ut etiam legibus Longobard. l. 3. tit. de Epis. cautum fuit, ut ecclesias baptismales, seu oracula, qui eas longo tempore restauraverint, mox iterum restaurent: aut de restauratione ecclesiae, vel pontis facienda, aut strata restauranda generaliter faciant homines, sicut antiqua fuit consuetudo; sequitur posse Principem derogare consuetudinibus hujusmodi.* Michin folget unhintertreiblich, daß die Inhaber des großen und kleinen Zehendens das Kirchenschif so wohl als auch pro rata participationis das Chor zu unterhalten und herzustellen schuldig seyn.

S. 13.  
Zwar ist in dem Nebenreceß vom neunten  
Sept. 1666

## ART. IV. §. 1.

versehen; „daß Ihren Chur. und Fürstl. Durchl.  
einem jeden in seinem Theil der einhabenden Lan-  
den, auch vermöge instrumenti pacis frey bleibe,  
„daß öffentliche Religionsexercitium ohne Nachtheil  
„und Beschwer der andern Religion auf seine Kosten  
„einzuführen, sodann allen, sowohl Römisch. Catho-  
„lischen als Evangelisch. Reformirten und Lutheri-  
„schen Religionsverwandten, welche das publicum  
„exercitium, und jus vocandi haben, und carit  
„restituirt werden, Kirchen und Predighäuser, Schu-  
„len und Capellen zu bauen, zu verbessern, zu er-  
„weitern, einen oder mehr Pastores, Prediger und  
„Schuldiener nach jeder Religion, Kirchenordnung  
„und Satzungen auf ihre Kosten und ohne der an-  
„dern Religion Beschwer und Nachtheil zu berufen  
„frey stehen, dergestalt auch, daß ein Pastor,  
„oder Prediger eine, oder mehr Gemeinden nach  
„derselben Besieben und Gelegenheit bedienen müs-  
„se.“ Auch ist in dem Religionsvergleiche

## ART. VIII. §. 1.

wiederholet: „An allen vorher erzehlten Orten nun,  
„an welchen die Augspurgische Confessionsverwande-  
„ten Reformirter und lutherischer Religion die exerci-  
„tia publica haben, und vermöge dieser Pausche-  
„handlung restituirt bekommen, haben sie Macht  
„ihren Gottesdienst, wie derselbe in denen Reformirten

ten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren geübt und getrieben wird, in allen Stücken ungehindert und ungestört zu üben und zu treiben. Sie haben auch Macht Kirchen, Kirchhäuser, Capellen, Pfarr. Schul. Küllerschuler, Thürne und Glocken, und was sonst mehr zum Gottesdienst nöthig, auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten. Allein nach den Regeln der Auslegungskunst müssen vorangezogene Stellen von denjenigen Kirchen verstanden werden, welche entweder keine Pfarrkirchen, oder allererst nach dem Normaljahre, nemlich 1624 erbauet sind. Bey diesen trifft nemlich ein, was

BOEHMER *ad X. Lib. III. Tit. 48. S. 74.*

schreibt: Non ergo contribuere debent diversa religionis incolae, utpote qui in parochia quidem habitant, sed non sunt parochiani, sacris ecclesiae parochialis non interfunct, nec commodis ejus fruuntur, consequenter hoc onere, quod tantum ad societatem parochialem pertinet, non sunt gravandi. Etenim magis hoc onus personale, quam reale censendum, nisi aliud lege publica cautum sit. Von den Pfarrkirchen hingegen, welche die Protestanten in dem Normaljahre bereits besessen haben, mag es um so weniger gesagt und behauptet werden; als eines Theils weder die Verordnung vom 10 Sept. 1711, noch die Verordnung vom siebenten Oct. 1751 zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessionsverwandten einen Unterschied macht, welches

Wes jedoch gewißlich geschehen seyn würde; zumal dem Geschaëber nicht verborgen seyn konnte, daß es in hiesigen Landen Pfarrkirchen gebe, welche in dem Normaljahre von den Protestanten besessen worden. Wann auch andern Theils in dem Religionsvergleich

## ART. X. §. 17.

versehen: „Niemand soll der Religion halber vor andern in Schatzungen, Contributionen, Einquartierungen, Diensten, bürgerlichen Lasten und sonstigen übernommen, sondern alle und jede Römisch-Catholische und Evangelische Geist- und Weltliche in obgemeldten Puncten nach Proportion gleich tractirt werden;“ so folget daraus unhinterzweifellich, daß, gleichwie die Inhaber des großen Besehens das Schif der Catholischen Pfarrkirche zu bauen schuldig; also den Protestanten nicht aufgebürdet werden möge, das Schif der Pfarrkirchen, welche sie in dem Normaljahre besessen, aus ihren eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten; zumal dieselben sonst in den Lasten würden übernommen werden. In vorangeführter Religionsvergleich

## cit. ART. X. §. 28.

vermeldet sogar: „In den übrigen Puncten, welche in diesem Recess nicht exprimirt seyn, und der eihen oder andern Religion zugethanen zum besten gedeihen können, wollen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. den Römisch-Catholischen Untertthanen in Dero Herzogthum Cleve, Graffschaf-

„iten Mark und Ravensberg solcher Gestalt;  
 „als ihre der Augspurgischen Confession Reformir-  
 „ter und lutherischer Religion zugethane Untertho-  
 „nen tractiren. Wie dann auch Höchstgemelte  
 „Ihre Fürstl. Durchl. der jetzt gedachten Confession  
 „angehörige in Dero Herzogthumen Göllich und  
 „Berge eben wie die Römisch-Catholische Unter-  
 „thanen tractiren.“ Mitthim solt abermals unwoi-  
 „dersprechlich, daß die Inhaber des großen Zehens  
 „das Schif einer Pfarrkirche, welche die Pro-  
 „testanten in dem Normaljahre besessen, eben so, wie  
 „der Catholischen Pfarrkirchen zu bauen schuldig  
 „seyn; zumal das Gesetz selbst nicht den mindesten  
 „Unterschied machet.

## §. 14.

Vergeblich wird auch zum andern elngewendet,  
 daß die Zehendheber zu dem Kirchenbau niemahler  
 was beigetragen hätten. Darauf hat der Freyherr

von CRAMER Opuse. Tom. II. Opuse,  
 VIII. §. X.

schon längstens geantwortet: „Es ist aber auch leicht  
 „ersichtlich, daß man alsdenn erst sagen kann, wir  
 „haben bisher ein jus negativum, folglich auch eine  
 „Immunität besessen, wenn niemand gewesen, in  
 „dessen Willkür es beruhet, von uns zu fordern,  
 „wovon wir uns befrehet halten; immahen zu einem  
 „Besitze einer Sache eine Intention erfordert wird,  
 „dieselbe vor sich zu haben, welche bey *juribus ne-*  
 „gativis in einer Intention bestehet, aller Anforde-

„nung, wovon man sich befrehet hält, zu wider-  
 „streben; so doch alsdenn erst statt findet, wenn nit-  
 „mand ist, in dessen Willkühr es beruhet von uns  
 „zu fordern, wovon wir frey zu seyn vermennen.“  
 In dessen Gefolge führet auch wohl besagter Freyherr  
 von CRAMER in Weglarischen Ne-  
 benstunden Theil XII. St. 3. S. 1 & 2.  
 in einem ähnlichen Falle an: „Weil Decimator  
 „diesfalls die jura communia C. 30. X. de De-  
 „cim. vor sich hat; so haben Untertanen possessio-  
 „tionem libertatis zu erwessen, wo zumal ex jure  
 „decimandi universalis vielmehr praesumptio con-  
 „tra libertatem, ceu exceptionem, als pro li-  
 „bertate contra regulam juris decimandi uni-  
 „versalis entspringet, wenigstens ist vermöge dessen  
 „praesumptio contra libertatem fortior, quam  
 „pro libertate. Es ist aber hier, ceu in casu  
 „negationis ad inchoandam possessionem nöthig.  
 „Hilfse deficientibus müssen Untertanen quoad  
 „futurum, & praeteritum condemniret werden,  
 „wie auch wirklich in causa Heidersdorf und Quo-  
 „perich contra von Hagen sich A. 1750 in Ca-  
 „mera Imp. zugetragen.“ Diesem weiß ich ein  
 „mehreres nicht beizufügen, als daß nach obangeführ-  
 „ten Grundsätzen dahier schon öfter sey geurtheilet  
 „worden. Davon mag also nicht abgegangen werden,  
 „wann gleich die klagende Gemeinde um das Chor her-  
 „zustellen im Jahre 1707 pro consensu repartienti  
 „angerufen hat; anerkennen die Gemeinde die Her-  
 „stellung des Chors allein damals nicht bezwelet,  
 „sondern

sondern nur daher Anlaß nahm, vorzustellen, daß ihre Kirche bey dieser volkreichen Zeit, wo die Zahl der Menschen sich noch täglich vermehret, viel zu klein und enge sey. Anbey ist der gebetene consensus repartienti nicht ertheilet, sondern vorläufig von den Beamten des Orts darüber, was für decimatores daselbst seyn, und welche vorhin die Reparation verrichtet, am 13 Febr. 1708 ein Bericht eingefodert worden. Ob, und was die Beamten darauf berichtet haben, erhellet zwar aus dem verhandelten nicht, dahingegen aber folget so viel, daß ein Bericht nicht gefordert seyn würde, wann man der Zeit nicht dafür gehalten hätte, daß die Behendheber zu dem Bau beizutragen schuldig wären.

## §. 15.

Was ferner von den eingesammelten Collecten, wie auch den Kraft der am achten Merz 1764 unter die Lutheraner bereits repartirten 6775 Reichsthaler angesetzt wird; ist keiner sonderbaren Bewegung würdig. Hat die klagende Gemeinde ein Collectenpatent ausgewürkt, und dadurch einige Gelder erhalten; so kann sie damit jene Kosten, worzu sie nach Vorschrift der Landesgesetze verbunden, bestreiten, braucht dahingegen den Behendhebern davon keine Rechenschaft zu geben; inmaßen dieselbe so gar dasjenige, was sie durch die Collecte mehr, als sie für ihren Antheil zu dem Kirchenbau beitragen muß, erhalten, zu ihrem anderweitten Nutzen und Nothdurft zu verwenden berechtiget wäre;

wäre; zumal die Zehendheber von diesen Geldern sich nicht den dünneſten Heller zueignen mögen. So dard hat klagende Gemeinde den conſenſum repartienti aus der Urſache einſeitig, und bis zum Austrage der Sache nachgeſucht; weil der angefangene Kirchenbau um ſo ſchleuniger vollendet werden mußte, als das bereits verfertigte Mauerwerk dem Wind und Wetter, mithin einem täglich zunehmenden Verderben, ausgeſetzt war. Da nun in beſſer Betracht der Gemeinde die zum Kirchenbau erforderlichen und zu 6775 Reichsthaler ſich betragenden Koſten jedoch noch zur Zeit unter ihre Glaubensgenossen beyzunehmen, und zu ſeiner Zeit mit Bezeiſe zu berechnen vermiſſiget worden; ſo ſpricht von ſelbſten, daß die beygenommenen Gelder den Zehendhebern um ſo weniger angeheihen können, als die Zehendheber vor wie nach den ihnen durch die Geſetze aufgeleaten und von der Schuldigkeit der Gemeinde abgeſonderten Antheil beyzutragen, mithin die Glieder der Gemeinde nur unter ſich allein zu berechnen haben, ob zu viel oder zu wenig ſey beygenommen worden.

## §. 16.

Endlich ſind jene Einwendungen ebenfalls von keiner Erheblichkeit, welche der catholiſche Pfarrherr zu D. inbeſondere gemacht hat. Wären gleich die angerühmten Urtheil, welche der reformirte Pfarrherr zu N. wider den catholiſchen Pfarrherrn zu N. auſerwonnen haben ſolle, beygelegt; ſo könnte jedoch die klagende Gemeinde darauf ſüglich antworten, daß ſolches res inter alios acta, & exceptio de jure tertii ſey.



von CRAMER in *Lebensstunden*  
Theil XII. St. III. §. 12.

Anbey habe ich die alten Acten nachgelesen, und gefunden, daß der reformirte Prediger zu N. durch die am 20 Dec. 1700 erölnete Urtheil in possessione percipiendi decimas sine onere reparationis ecclesiae in possessorio salvo petitorio aus der Ursache gehandhabet worden; weil derselbe nicht allein auf einen dreihundertjährigen Freiheitsbesitz, sondern auch auf verschiedene Verträge von den Jahren 1490, 1604 und 1605 sich abbezogen hat. Mit hin kann der catholische Pfarrer zu D. auf vorangesführte Urtheil sich um so weniger abberufen, als es ihm an jenen Gerechtsamen fehlet, worauf die Urtheil gegründet ist.

## §. 17.

So irrig demnach von dem catholischen Pfarrern zu D. das Beispiel angeführet, eben so wenig ist von demselben erwiesen worden, daß der nöthige Lebensunterhalt ihm, dessen Befoldung sich nicht einstens zu 200 Reichsthaler betrüge, abgehen würde, wann er für seinen Antheil Lebendens zu dem Kirchenbau beytragen sollte. Zudem stehet demselben auch entgegen, was

ESPEN in *Jur. Eccles. Tom. 1. Part. II.*  
*Tit. 18. Cap. 5. §. 10.*

schreibt: Hinc communiter concluditur, & in praxi servatur, quod Parochi, qui nullas decimas habent, sed sola pastoralis competentia contenti sunt, ad ecclesiarum reparationem

non teneantur, eo quod nihil ex bonis ecclesiae superesse credatur. Da überdies bey erwiesenen Abgange des Lebensunterhalts oder congruae annoch untersucht werden müste, ob die Kirche zu R. oder aber die zu D. älter, ob beide Mutterkirchen, oder eine Mutter und die andere eine Filialkirche, sodann ob der Abgang des Lebensunterhalts aus dem Lebenden zu ersehen, oder aber von den Pfarrgenossen dem Pfarrherrn zu vergüten sey; so kann ein jeder leicht ermessen, daß die von dem Pfarrherrn gemachte Einwendung in gegenwärtigem possessorio keine Statt habe, sondern ungezwweifelt ad petitorium gehöre. Endlich ist auch der Pfarrherr von D. zu den Erben seines Vorgängers hin zu verweisen, wann er dafür halten will, daß sein Vorgänger, nemlich der verstorbene Pfarrherr zu dem Kirchenbau hätte schon beytragen müssen. Etenim istiusmodi onus reparationis habitum fuit pro onere reali, sicut alia illa onera, de quibus superius diximus, ita ut successor pro illo adimplendo conveniri possit, salvo sibi regressu contra praedeccessorem, ejusve heredem, aut bona, si quae sint.

PECK de Eccles. repar. Cap. XIX.  
num. 4.

§. 18.

Dahingegen aber wird von den Zehendehebern ganz gegründet eingewendet, daß, gleichwie die Capelle, welche ein zeitlicher Prediger zu R. auf seine Kosten zu unterhalten, und dagegen vermöge der Rechnung

Rechnungen die Hauptrechten zu genießen hat, demselben in die neue Kirche eingezogen worden; also der Prediger dieserhalben entweder zu dem neuen Kirchenschiffe beitragen, oder aber die Hauptrechten verlieren müste, damit selbige zu dem Kirchenbau könnten verwendet werden. Dasjenige, was der Prediger vorhin unterhalten hat, kann nemlich den Zehndhebern nicht aufgebürdet und zugleich die vorigen Einkünften dem Prediger gelassen werden. Im gleichen kann die Gemeinde durch jene Verträge, welche sie mit ihrem Prediger geschlossen, die Zehndheber um so weniger verbinden, als die

Verordnung vom siebenten Oct. 1751.

natürlicher Weise von solchen Contracten zu verstehen, welche von denjenigen beibehalten und errichtet worden, die darzu Recht und Macht haben. Will aber die Gemeinde nach ihrem gethanen Anerbieten des Predigers Schuldigkeit übernehmen, und statt dessen den Beytrag thun; so steht dieses selbiger frey. Inmittels muß jedoch, um künftighin alle Verwirrung und Unordnung zu vermeiden, der Prediger zu seiner Schuldigkeit angewiesen und verurtheilt werden.

§. 19.

Nicht weniger haben die Zehndheber Recht, wann dieselben ferner einwenden, daß die Kirche, ohne sie vorhin abzuladen und zu vernehmen, nicht aufgebauet, und noch viel weniger auf ihre Kosten hätte erweitert werden können. Multum enim interest parochianorum, causam aedificationis

probe ventilari, antequam ad ipsam reparationem ecclesiae, domuumque parochialium properetur, ut proinde cognitione excludi nequeant.

BOEHMER *cit. Tit. 48. §. 74*

Ebenermäßen schreibt vorbelobter

PECK *de Eccles. repar. Cap. XVI. num. 5.*

Quodsi inter praelatum, & parochianos, sive aedituos quaestio nascatur de antiqua forma, & statu ecclesiae, & an resectio necessaria sit, nec ne, existimo per peritos artis, eorumque relationem id terminandum esse, sicut & in simili *ad l. qui luminibus ff. de servit. urb. praediorum num. 2.* idem Angelus decidit, quod quando aedificia sunt destructa, & de ejus forma est dubitatio, statur peritis in arte, qui observare, & ponderare debent, ne avaritiae Praelati nimium tribuant, volentemque lignis putridis reparationem fieri non audiant, *ut ait Joannes de Arbon ad constit. improbans, ad verbum cum decenter. tit. de dom. Eccles. ad constit. Angliae,* & ne econtra nimio sumptu oneretur. Etenim sicut reficiens domum, vel parietem communem causa suae domus, non potest agere contra vicinum ad contribuendum pro impensis, *Angelus ad l. navis ff. ad l. Rhodiam de jactu:* ita quoque iniquum foret ad restitutionem sumptuum compelli Praelatum, quos

quos parochiani, vel aeditui aut commoditatis suae causa, aut ad ornatum non necessarium fecerunt. Sodann bezeuget

ESPEN *cit.* Cap. 5. §. 22.

Ut in hac reparatione non nimium graventur decimatores, aliique, quibus onus reparandi incumbit, & omnia minore, quo potest, sumptu fiant, statuit Principum nostrorum saepius citatum edictum, quod nihil poterunt statuere, Aediles sine iis, quorum interest: quodque sine eorum consensu vetus forma non mutabitur; sed imbitur ratio magis conveniens, vocatis in concilium peritis, & minus sumptuosa. Diesem ist annoch hinzuzusehen, daß noch hiesigen Landsrechten und Gewohnheiten die Gemeinde die Kirchen, Abhänge bauen, und selbige vergrößern müsse, wann die Anzahl der Pfarrgenossen so anwächst, daß die Kirche zu klein wird. Die klagende Gemeinde hat daherö gröblich gefehlet, daß sie die Kirche wieder aufbauen und sogar vergrößern lassen, ohne die Zehendheber vorläufig anzuspreehen, und wegen der Vergrößerung mit denselben sich abzufinden und zu vergleichen. Da immittels der begangene Fehler nicht mehr zu ändern, darum jedoch die Zehendheber ihrer Schuldigkeit so wenig zu entlassen, als denselben der Vergrößerung halber eine größere Last aufzubürden; so bleibt kein anderes noch schicklicheres Mittel übrig, als den vorigen der Kirche Zustand beausfündigen zulassen, und

und

und nach dessen Maaßgabe die Zehendheber zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen.

## §. 20.

Welchemnach zu sprechen, daß beklagte Zehendheber pro rata participationis zu Herstellung des Kirchenschiffs und Chors, jedoch anders nicht, als nach der vorigen Form, sodann der reformirte Prediger zu N. nach seinem Antheile Zehendens, und der wegen der nunmehr in die Hauptkirche eingezogenen Capelle genießenden Hauptrechten zum Behrtrage zu dem Schiffe in possessorio salvo petitorio, & salvo regressu, si quem habere putentz zwar anzuweisen, vorläufig jedoch der vorige Zustand oder Form der Kirche zu beausündigen, und des Endes dem Schultheiß zu M. fernere commissio aufzutragen sey, mit Zuziehung unparteyischer Werksverständigen citatis interessatis die Kirche in Augenschein zu nehmen, den vorigen Zustand oder Form beausündigen, dasjenige, was die Kirche, wann sie nach der vorherigen Form wieder aufgebauet worden wäre, gekostet haben würde, ordnungsmäßig schätzen zu lassen, und demnach das darüber abgehaltene Protocoll einzusenden.